

Abschrift der „Satzung des VfL Grasdorf e.V. durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.März 2001“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen Grasdorf e.V.“ und hat seinen Sitz in Laatzen

Die Vereinsfarben sind blau-weiß-rot. Das Gründungsjahr ist 1896. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Die Aufgaben des Vereins sind Sport, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Freizeitangebote zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Sport und Spiel, Kultur und Freizeitangebote die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, die bei Bedarf in Gruppen unterteilt werden, welche die ausschließliche Pflege der unter § 2 genannten Aufgaben betreiben. Jede Abteilung muss einen Abteilungsleiter/In wählen, der/die die Leitung der Abteilung verantwortlich übernimmt und die Interessen der Abteilung im Sinne dieser Satzung vertritt. Die Aufgaben regelt die „Aufgabenordnung für Abteilungsleiter/Innen“.

§ 6 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede Person erwerben, sofern sie diese Satzungsbestimmungen durch rechtsverbindliche Unterschrift anerkennt. Für Jugendliche im Alter unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend. Die Aufnahme ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Präsidiums Beitragsbefreiung erteilt wurde.

Die Aufnahme eines Mitglieds kann durch Präsidiumsbeschluss abgelehnt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden innerhalb eines Monats das Beschwerderecht an den Ehrenrat zu.

Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag jedes Mitglieds und des Präsidiums durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit. Weitere Ehrungen können auf Antrag vorgenommen werden.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann nur zum Ende des Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Sie muss dem Verein jeweils einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Das Präsidium kann auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Ausschluss aus dem Verein. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein sind der Mitgliedsausweis sowie alle weiteren im Besitz befindlichen dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds kann durch das Präsidium in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zur Beitragszahlung oder anderen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Handelns oder Unterlassens zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht innerhalb eines Monats an den Ehrenrat zu.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen; zur Ausübung des Stimmrechtes sind die Mitglieder im Alter über ~~16 Jahren~~ (*Lt MV 18.03.2010 geändert auf 14 Jahren*) berechtigt
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie in allen Abteilungen aktiv zu sein
- d) vom Verein einen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins und des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) die durch Beschluss des Präsidiums festgesetzte Aufnahmegebühr und den im Einvernehmen mit den Abteilungen festgesetzten Zusatzbeitrag für Abteilungen sowie die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- d) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in §3 genannten Verbände ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Verbände, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 16 der Satzung
- c) die Abteilungsleiter/Innen
- d) die Jugendvertreter/Innen
- e) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

(Eingefügt lt MV 18.03.2010: "Das Präsidium kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG vornehmen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins")

Eine Gewährung von Aufwandsentschädigungen findet nur nach Maßgabe durch Beschlüsse des Präsidiums mit 2/3 Stimmen Mehrheit statt, jedoch müssen bei der Abstimmung 2/3 des Präsidiums anwesend sein.

Eine Wiederwahl in einem Amt ist unbegrenzt zulässig. Sämtliche Ämter im Verein können in Personalunion übernommen werden, ausgenommen hiervon ist der Ehrenrat.

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder im Alter über ~~16 Jahren~~ (MV 18.03.2010 geändert auf 14 Jahren) haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern im Alter unter ~~16 Jahren~~ (MV 18.03.2010 geändert auf 14 Jahren) ist die Anwesenheit gestattet.

Die Mitgliederversammlung muss jährlich innerhalb der ersten drei Monate zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium durch Aushang und Bekanntmachung in der Zeitung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung und des Termins mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden in der Mitgliederversammlung nur

behandelt, wenn der Antrag gemäß Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung zugelassen wird.

Das Präsidium kann Anträge, die erst durch die Mitgliederversammlung zugelassen wurden, zur Behandlung in eine außerordentliche Mitgliederversammlung vertagen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Präsidium nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Vereinsmitglieder es beantragen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Präsidiumssprecher/In, bzw. ihr/e Vertreter/In oder – wenn beide nicht anwesend sind – ein/e von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählende/r Versammlungsleiter/In.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:

- a) Wahl der Präsidiumsmitglieder (in ungeraden Jahren)
- b) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter/Innen und Jugendsprecher/Innen (in geraden Jahren)
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (in geraden Jahren)
- d) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer/Innen (in geraden Jahren)
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- f) Entlastung des Präsidiums bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- h) Abstimmung über Anträge

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidiums
- d) Bericht der Kassenprüfer/Innen und Entlastung des Präsidiums
- e) Anträge
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) Neuwahlen

§ 16 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist das Präsidium

Das Präsidium besteht aus fünf bis neun Präsidiumsmitgliedern. Eine Mindestzahl von fünf Personen muss gewährleistet sein; davon muss eine/r als Präsidiumssprecher/In gewählt werden. Jeweils zwei Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Das

Präsidium bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vereinsvorstandes

Das Präsidium hat die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Es ist notfalls ermächtigt, beim

Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

Die verbindlichen Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder sind durch eine Aufgabenordnung zu regeln.

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, die Abteilungsleiter/Innen zu einer der gegenseitigen Information dienenden Versammlung einzuladen.

§ 18 Abteilungen und Gruppen

Die Abteilungen und deren Gruppen werden für jede im Verein betriebene Sportart und für jedes Freizeitangebot gebildet.

Die Abteilungsleiter/Innen werden auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendsprecher/Innen werden auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren in den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 19 Ehrenrat

Der Ehrenrat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in den geraden Jahren gewählt. Der Ehrenrat besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch neun Personen.

Die Mitglieder des Ehrenrates müssen über 40 Jahre alt sein und dürfen kein anderes Amt innerhalb des Vereins bekleiden.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht der Sportgerichtsbarkeit der in § 3 genannten Verbände unterliegt.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten
- e) Aufhebung oder Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein im Beschwerdefall nach § 9 der Satzung

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich nebst Begründung zuzustellen.

§ 21 Kassenprüfer/Innen

In geraden Jahren sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer/Innen auf jeweils 2 Jahre zu wählen. Die Kassenprüfer/Innen haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr, davon einmal nach Abschluss des Geschäftsjahres, ins Einzelne gehende

Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen das Ergebnis in einem Protokoll niederlegen und dem Präsidium mitteilen und hierüber der Mitgliederversammlung berichten.

Die Wiederwahl der Kassenprüfer/Innen ist einmal zulässig.

§ 22 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Für die Einberufung der Mitgliederversammlung gilt § 13.

Die Einberufung aller übrigen Organe ist ordnungsgemäß, wenn sie 7 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurde. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung an die/den Einladende/n bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt berechtigt. Später eingehende Anträge bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Sämtliche Beschlüsse werden – außer in den Fällen des § 23 – mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem/der jeweiligen Protokollführer/In und dem/der Versammlungsleiter/In zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{4}{5}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 80% für eine Auflösung des Vereins stimmen

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als $\frac{4}{5}$ der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den LandesSportBund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.